

Richtlinie Praxisanleitung nach Pflegeberufegesetz (PfIBG) und Pflegeausbildungs- und - Prüfungsverordnung (PfiAPrV)

Ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG) und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PfiAPrV) ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende strukturierte und geplante Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Praxisanleitende Personen besetzen eine verantwortungsvolle und zentrale Rolle in der Ausbildung von angehenden Pflegefachfrauen, Pflegefachmännern sowie Pflegefachpersonen.

Die nachfolgende Richtlinie definiert die Anforderungen an die praxisanleitenden Personen während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze (Ausnahme: Einsätze in der pädiatrischen sowie psychiatrischen Versorgung, soweit diese nicht im klinischen Setting durchgeführt werden) sowie des Vertiefungseinsatzes in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PfIBG und stellt eine Orientierung bezüglich Umfang und Inhalt der Praxisanleitung dar.

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1. Die Praxisanleitung erfolgt in den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PfIBG durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhabende einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des PfIBG in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur praxisanleitenden Person nach Absatz 3 verfügen. Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Versorgungsbereich¹ erworben worden sein.

Die Befähigung zur praxisanleitenden Person ist gemäß § 4 Absatz 3 PfiAPrV durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

1.2. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor und kann der Träger der praktischen Ausbildung keine zwei praxisanleitenden Personen sicherstellen, handelt es sich unter Umständen um eine nicht geeignete Einrichtung und die Ausbildung kann durch die Behörde untersagt werden (§ 7 Absatz 5 PfIBG).

¹ Betrifft das jeweilige Setting (Akutversorgung (Krankenhaus), stationäre Langzeitpflege (Pflegeheim), ambulante Akut-/Langzeitpflege)

- 1.3. Entsprechend der Nachweispflicht gemäß § 4 Absatz 3 PfiAPrV melden die Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Januar die in der eigenen Einrichtung am 31. Dezember des der Meldung vorangegangenen Jahres tätigen praxisanleitenden Personen. Die Meldung beinhaltet: Name und Vorname, Geburtsdatum, Name der Einrichtung, in der die Tätigkeit als Praxisanleitung ausgeübt wird, Angabe der Berufsbezeichnung, Nachweis des Zertifikats über den Erwerb der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach § 4 Absatz 3 PfiAPrV sowie der Zertifikate der kontinuierlichen Fortbildung nach § 4 Absatz 3 PfiAPrV. Das Portal ist unter folgendem Link erreichbar:
[Registrierung Praxisanleitung Pflege/ Geburtshilfe - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService](#)
- 1.4. Während des pädiatrischen und psychiatrischen Pflichteinsatzes sowie der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung in geeigneten Einrichtungen ist die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, sofern keine Pflegefachkräfte bzw. qualifizierte Praxisanleitende dort tätig sind (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PfiAPrV).
- 1.5. Gleichstellung: Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers bzw. der Altenpflegefachperson in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt (§ 4 Absatz 3 PfiAPrV).
- 1.6. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 PfiAPrV ist die Eignung der Praxisanleitenden der hochschulischen Pflegeausbildung bis zum 31. Dezember 2029 auch dann gegeben, wenn eine Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 PfiAPrV vorliegt.

2. Regelungen zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und zu den Fortbildungspflichten der Praxisanleitenden (Inhalt und Umfang)

- 2.1. Von 300 Stunden **berufspädagogischer Zusatzqualifikation** können bis zu maximal 100 Stunden (entspricht 33 Prozent) durch digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.) gestaltet werden, welche die Präsenz an einem gemeinsamen Unterrichtsort ersetzen. Die Inhalte sind dem aktuell geltenden Anforderungskatalog der Sozialbehörde zu entnehmen (siehe Anlage). Die Weiterbildungs- und Fortbildungszertifikate müssen Informationen enthalten, in welchem Umfang analoge oder digitale Lernformen eingesetzt wurden.
- 2.2. Die **berufspädagogische Fortbildung** im Umfang von 24 Stunden² pro Kalenderjahr soll für die Funktion als Praxisanleitung genutzt werden und z.B. **methodisch-didaktische Konzepte** und **aktuelle pflegfachliche Entwicklungen** (z.B. Wundmanagement, EBN) zum Gegenstand haben sowie Fragen zur Tätigkeit der Praxisanleitung aufgreifen und vertiefen (z.B. systemische Gesprächsführung, Anleitungsmethoden, berufspolitische Themen). Die jährliche Fortbildung soll zu **mindestens 2/3 der Stunden berufspädagogische und zu höchstens 1/3 pflegfachliche Themen** umfassen. Die Durchführung von Online-Seminaren ist grundsätzlich möglich, sofern es sich um für den Zweck geeignete digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.) und **nicht** um ein reines Selbststudium handelt.
- 2.3. Bei der Einreichung der Fortbildungsnachweise ist darauf zu achten, dass diese die Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten ausweisen. Sofern diese Angaben auf dem Zertifikat nicht enthalten sind, ist eine entsprechende Bescheinigung durch den Bildungsträger einzuholen, da der Nachweis andernfalls nicht anerkannt werden kann.
- 2.4. Bei Unterbrechung der Praxisanleitertätigkeit aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit etc., sind die 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach dem 30.09. eines Jahres erst im darauffolgenden Kalenderjahr zu erbringen. Praxisanleitende, die die berufspädagogische Zusatzqualifikation über 300 Stunden oder die Leitungsfachfortbildung in einem Kalenderjahr absolvieren, sind in diesem Jahr nicht zur Teilnahme an den berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden verpflichtet. Das gilt auch für die Folgejahre für neu hinzukommende

² Es handelt sich um Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Praxisanleitende.

2.5. Erfüllt eine praxisanleitende Person die **Fortbildungsverpflichtung** im Umfang von 24 Stunden pro Kalenderjahr gemäß § 4 Absatz 3 **nicht**, kann sie in diesem Jahr die Tätigkeit als fachprüfende Person in den praktischen Abschlussprüfungen nicht ausüben. Eine Berufung in den Prüfungsausschuss ist nicht rechtskonform und zulässig.

Insofern nicht ausreichend bzw. keine Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolviert wurden, ist eine rückwirkende Nachholung der Stunden für einen bereits verstrichenen Zeitraum **nicht** möglich. Die Möglichkeit, die Praxisanleitung sowie eine Fachprüfertätigkeit zu übernehmen, erlischt. Erst mit Vorliegen der Nachweise über die absolvierten 24 Fortbildungsstunden kann die Tätigkeit wieder aufgenommen werden. Die Zertifikate sind dann regulär durch den Arbeitgeber im Portal zu hinterlegen.

2.6. Anrechenbarkeit von Modulen und Qualifikation zur praxisanleitenden Person: Bereits im Jahr 2019 wurde die Fortbildungs- und Prüfungsordnung über die Fortbildung zur praxisanleitenden Person der Freien und Hansestadt Hamburg aufgehoben; seitdem erfolgt keine behördliche Anerkennung mehr. Die Sozialbehörde verweist auf die Fortbildungsordnung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) [DKG-Empfehlung Praxisanleitung 2023_06_02.pdf](#)

Hinweise zur Anrechenbarkeit von Modulen und zu möglichen Verkürzungen finden sich in § 5 dieser Empfehlung.

Vor Beginn einer Weiterbildung wird empfohlen, mit einem Bildungsträger Kontakt aufzunehmen und eine mögliche Anrechnung vorab prüfen zu lassen. Eine Anrechnung von Modulen ist ausschließlich vor Weiterbildungsbeginn möglich, nicht nach Antritt der Weiterbildung.

Im Ausland erworbene Qualifikationen sind in der Regel in Deutschland nicht anrechnungsfähig, da Ausbildungsstrukturen und Pflegesysteme nicht vergleichbar sind. Fortbildungsinhalte müssen sich auf die Strukturen des deutschen Pflegesystems beziehen, um anerkannt werden zu können.

Eine Verkürzung der jährlich mindestens 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung ist immer ausgeschlossen.

Ein **abgeschlossenes Pflegestudium** begründet nicht automatisch die Berechtigung zur Tätigkeit als praxisanleitende Person. Die Qualifikation muss im Rahmen des Studiums

ausdrücklich erworben worden sein und durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden. Auch wenn in vielen pflegebezogenen Studiengängen berufspädagogische Inhalte integriert sind, ist eine automatische Anerkennung als praxisleitende Person nach Studienabschluss nicht gegeben. Sofern die Praxisanleiterqualifikation nicht Bestandteil des Studiums war oder nicht in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, ist die entsprechende berufspädagogische Weiterbildung zu absolvieren.

Eine mögliche Anrechnung einzelner Studienmodule auf die berufspädagogische Qualifikation und somit eine Verkürzung der Weiterbildung kann vorab ebenfalls mit einem Bildungsträger geklärt werden.

3. Inhaltliche Ausgestaltung der Praxisanleitung

- 3.1 Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Jede geplante und strukturierte Praxisanleitung beinhaltet in der Regel eine Darstellung der Anleitungszeit im Dienstplan sowie die Dokumentation des zeitlichen Umfangs und der Inhalte der durchgeführten Praxisanleitung im Ausbildungsnachweis, der im Praxisbegleitordner der Auszubildenden hinterlegt ist.
- 3.2 Der im PfIBG definierte Umfang von mindestens zehn Prozent geplanter und strukturierter Anleitung innerhalb eines Einsatzes bezieht sich auf die gesetzlich festgelegten Mindeststunden (bei 400 Stunden entspricht das mindestens 40 Stunden Anleitungszeit) und nicht auf die real absolvierten Stunden. Bei Fehlzeiten (z.B. durch Krankheit) verringert sich der Umfang von zehn Prozent dementsprechend nicht, die entfallenen Stunden sind nachzuholen. Falls dies nicht möglich ist (z.B. bei Fehlzeiten am Ende eines Einsatzes), hat eine umfassende Begründung bzw. Dokumentation im Praxisbegleitordner zu erfolgen.
- 3.3 Die geplante und strukturierte Praxisanleitung muss sich auf die konkrete Anleitungssituation im Kontakt mit dem pflegebedürftigen Menschen, in der Regel als Einzelanleitung, beziehen. Bei Gruppenanleitungen im Rahmen der zehn Prozent gesetzlich vorgegebenen Anleitungszeit ist sowohl auf den Fallbezug als auch auf eine geeignete Gruppengröße zu achten (maximal zwei bis vier Auszubildende).

3.4 Organisatorische Aufgaben der Praxisanleitung (z.B. Planungsaufgaben für den Einsatz) sind nicht Inhalt der Praxisanleitung im Sinne von § 4 PfiAPrV. Nach jedem Praxiseinsatz ist eine qualifizierte Leistungseinschätzung zu erstellen, diese dient der Pflegeschule als Dokument zur Notenfindung für die Praxis. Anhand der Leistungseinschätzung kann im Abschlussgespräch den Auszubildenden eine Rückmeldung zu dem erreichten Leistungsstand gegeben werden.

3.5 Auch außerhalb der Anleitungszeit muss ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu geeigneten Fachpersonen gewährleistet sein (§ 7 Absatz 5 PfIBG). Auszubildende sind nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung ihres jeweiligen Ausbildungsstandes ohne Aufsicht einer geeigneten Fachperson mit pflegerischen Aufgaben zu betrauen.

3.6 Gemäß § 5 PfiAPrV stellt die Pflegeschule durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher.

Die Lehrkräfte der Pflegeschulen begleiten die praktische Ausbildung mit mindestens sieben Praxisbegleitungen, hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrenden in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Praxisanleitung der an der Ausbildung beteiligten Einrichtung unterstützt die Lehrkräfte der Pflegeschule aktiv bei der Durchführung. Die durchgeführte Praxisbegleitung wird ebenfalls im Ausbildungsnachweis dokumentiert und von allen Beteiligten im Anschluss unterschrieben. Sollte eine Praxisbegleitung ausfallen, so ist diese umgehend neu zu planen und nachzuholen.

3.7 Ergänzend zur geplanten und strukturierten Praxisanleitung findet zusätzlich auch situative Praxisanleitung statt. Diese kann durch die Einbindung von Pflegefachpersonen, die nicht als Praxisanleitung tätig sind, aber auch durch weitere Berufsgruppen (z.B. ärztliches und therapeutisches Personal) im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit stattfinden. Im Rahmen der situativen Praxisanleitung werden unerwartete und in der Regel nicht planbare Pflegeerfordernisse, die in der Praxis auftreten, als Anleitungssituationen genutzt.

3.8 Mitwirkung an den **Abschlussprüfungen** - Vorbereitung der praktischen Prüfungsteils: Wesentliches Prüfungselement sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PfiAPrV und bezieht sich auf die Durchführung eines umfassenden Pflegeprozesses (§ 16 PfiAPrV). Dazu gehört die eigenständige Erhebung des Pflegebedarfs, die Planung und

Durchführung der Pflege, die Evaluation des gesamten Prozesses sowie die Kommunikation und Qualitätssicherung.

Die praxisanleitenden Personen wirken aktiv an der Vorbereitung der Auszubildenden auf die praktische Abschlussprüfung mit. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Planung der Pflegemaßnahmen auf Grundlage eines vollständigen, didaktisch strukturierten Pflegeprozessmodells.

Für die pflegerische Anamnese können die Pflegeprozessmodelle (ATL, A(B)EDL, PERS) sowie das Strukturmodell herangezogen werden. Ergänzend kann die strukturierte Informationssammlung (SIS) genutzt werden.

Die praxisanleitenden Personen stellen sicher, dass die Auszubildenden mit allen gängigen Pflegeprozessmodellen, welche im Ausbildungsbetrieb genutzt werden, vertraut sind und diese sicher, fachgerecht und prüfungskonform anwenden können.

Weiterführende Informationen sind in der Handreichung zur praktischen Abschlussprüfung (PfIBG) beschrieben³.

³ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/lpa/pflegfachkraefte-31534>

Anlage 1 Anforderungskatalog 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation

1. Struktur

Die Planung und Organisation der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat als Nachweis. Die 300 Stunden Weiterbildung teilen sich auf in einen theoretischen Anteil im Umfang von 276 Stunden sowie einen praktischen Teil in Form von Hospitationen im Umfang von 24 Stunden.

2. Modulübersicht

Modulbezeichnung	Inhalte	Stunden ⁴
1. Didaktik und Methodik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rollenverständnis und Kompetenzen von Praxisanleitenden ▪ Planung und Gestaltung der Ausbildung ▪ Auswahl und Anwendung geeigneter Anleitungsmethoden ▪ Praktische Umsetzung der Praxisanleitung (Sicherung des Ausbildungserfolgs) ▪ Professionelle Beziehungsgestaltung ▪ Pädagogische Grundlagen ▪ Didaktisches Denken und Handeln ▪ Lernprozesse, Lerntheorien, Lernziele 	80 Stunden
2. Psychosoziale und kommunikative Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpsychologische Grundlagen ▪ Systemische/ Professionelle Gesprächsführung ▪ Kommunikation (Grundlagen, Modelle etc.) ▪ Selbstmanagement/ Zeitmanagement/ Krisenmanagement 	80 Stunden
3. Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuelle Erkenntnisse der Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung ▪ Evidence Based Nursing (EBN) ▪ Literaturrecherche ▪ Pflegeassessments 	60 Stunden
4. Rechtliche Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen der Pflegeausbildung (PfIBG, PfiAPrV) ▪ Ausbildungsrelevante Gesetze (Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitsrecht) ▪ Sozial- und Haftungsrecht 	30 Stunden
5. Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethische Grundlagen ▪ Leitbilder ▪ Menschenbild 	10 Stunden
6. Hospitation		24 Stunden
7. Abschlussprüfung		16 Stunden

⁴ Bei den angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Richtwerte.